

## **Gutachterliche Stellungnahme**

### **I. Fragestellung**

Der Beirat Hemelingen wirft die Frage der Anwendung des Bremischen Sportfördergesetzes in Bezug auf den Ausgleich der wegfallenden Sportflächen der Galopprennbahn und des Golfplatzes in Sebaldsbrück auf.

### **II. Sachverhalt und rechtliche Bestimmungen**

Die Galopprennbahn und die darauf befindliche Golfanlage sind im Ortsteil Sebaldsbrück/ Stadtteil Hemelingen an der Grenze zur Vahr belegen.

Die Fläche steht im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen.

- a) Der Flächennutzungsplan vom 31.05.2001 (Fortschreibungsstand 22.05.2014) weist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Parkanlage aus.
- b) Zum Hotel und der Zufahrt existiert der VE-Plan 20. Er ist hier nicht weiter zu berücksichtigen.
- c) Am 24.11.2016 wurde für ein Gebiet in Bremen-Hemelingen zwischen Neue Vahr Süd, Hinter dem Rennplatz, Ludwig-Roselius-Allee und Vahrer Straße die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen (Bplan 2488). Als Planungsziel wird beschrieben:

*Auf dem Areal soll ein neues urbanes Stadtquartier mit vielfältigen Nutzungen entwickelt werden. Im wesentlichen sind Wohnbauflächen bereitzustellen, wobei das Wohnungsangebot breite Bevölkerungsschichten ansprechen soll. Darüber hinaus sind Flächen für soziale Infrastruktur, wohnverträgliches Gewerbe sowie für Freizeit und Erholung vorzusehen.*

Eine Auslegung hat noch nicht stattgefunden. Der Flächennutzungsplan Bremen soll entsprechend geändert werden (5. Änderung).

- d) § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung des Sports im Lande Bremen (Sportförderungsgesetz) vom 5. Juli 1976 (Brem. GBl. 1976, 173), zuletzt § 17 ge-

ändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. November 2017 (Brem. GBl. S. 488) lautet:

*Die Inanspruchnahme von Sportanlagen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn Ersatzanlagen bereitgestellt werden.*

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft (Landtag), 9. Wahlperiode, Drucksache Nr. 9/233 vom 14.06.1976):

*Die Vorschrift in Abs. 4 sichert einen generellen Ersatzanspruch für den Fall, dass Sportanlagen für andere Nutzungen aufgegeben werden müssen. Damit soll vermieden werden, dass andere wichtige Planungen zum Nachteil von Sportanlagen realisiert werden. Im Übrigen erfolgt hier eine Angleichung an die bisher geübte Praxis hinsichtlich der Kleingärten.*

#### e) Sportstättenleitplan

Nach § 5 Abs.1 stellt die Stadtgemeinde Bremen Sportstättenleitpläne auf, in denen Leitlinien für Investitionen auf der Basis von Bestand, Bedarf und Finanzplanung gegeben werden. Diese Sportstättenleitpläne sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.

Nach Angaben des Sportamts gibt es keinen Sportstättenleitplan. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat im Jahr 2017 eine Untersuchung zu den Grundlagen zur kommunalen Sportentwicklungsplanung vorgelegt. Aussagen zu der hier in Rede stehenden Galopprennbahn finden sich in dieser Expertise nicht.

### III. Rechtslage

Die Inanspruchnahme von Sportanlagen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn Ersatzanlagen bereitgestellt werden (§ 5 Abs. 4).

Sportanlagen sind unter anderem Sportplätze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1). Bei der Galopprennbahn handelt es sich um einen Sportplatz. Dieser dient der Ausübung des Reitsports. Gleichermaßen ist der Golfplatz ein Sportplatz.

Die Sportanlage steht im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen. Sie ist deshalb eine öffentliche Sportanlage (§ 6 Abs. 3).

Die bisherige Zweckbestimmung ergibt sich zum einen daraus, dass die Stadtgemeinde die Galopprennbahn dem Bremer Rennverein für den Galopprennsport verpachtet hat. Der Pachtvertrag wurde zwischenzeitlich beendet. Die Golffläche wurde an einen Golfclub verpachtet.

Zum anderen ergibt sich die Zweckbestimmung aus dem Flächennutzungsplan. Dort ist die Galopprennbahn nebst Golfplatz als „Grünfläche-Sportplatz“ dargestellt. Bisher ist der Flächennutzungsplan bezüglich dieser Ausweisung nicht geändert worden. Die zukünftige Änderung der Zweckbestimmung ergibt sich aus dem Planaufstellungsbeschluss vom 24.11.2016 (Bebauungsplan – Verfahren BP 2488). Es soll auf dem Gelände der Galopprennbahn ein neues urbanes Stadtquartier mit vielfältigen Nutzungen entwickelt werden.

Es sind keine ernsthaften Argumente erkennbar, warum es sich bei der Galopprennbahn und dem Golfplatz nicht um eine Sportanlage handeln sollte.

- a) Sportanlagen können im Flächennutzungsplan auch nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ausgewiesen werden. Es wird in diesem Zusammenhang von selbstständigen Sportanlagen gesprochen. Sportanlagen ohne oder ohne größeren Grünanteil sollten nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt werden (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB § 5 Rn. 28).

Demgegenüber hat § 5 Abs. 2 Nr. 5 den Sportplatz in erster Linie als Bestandteil von Grünflächen im Auge. Eine scharfe Unterscheidung zwischen der Ausweisung als Grünfläche oder als selbstständiger Sportplatz nach Nr. 2 ist nicht geboten (Zinkahn/... a.a.O. Rn. 41).

- b) Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass § 5 Abs. 4 nur vereinseigene Sportanlagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2) betrifft. Der Begriff der Sportanlage ist im § 6 näher erläutert. Wie oben bereits angeführt, handelt es sich um eine Sportanlage im Eigentum der Stadtgemeinde und damit um eine öffentliche Sportanlage (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

- c) Zu klären ist weiterhin, in welchem Umfange Ersatzanlagen bereitgestellt werden müssen. Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der Sportanlage in einem weiten Sinne gebraucht wird. Es ist nicht die Rede von Sportanlagen für bestimmte Sportarten. Insofern kann die Ersatz-Sportanlage auch für andere Sportarten bereitgestellt werden. Hier dürfte der Gemeinde ein relativ weiter Entscheidungsspielraum zustehen.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Größe der Ersatzanlage. Die Ausübung des Galopprennsports erfordert eine bestimmte Mindestgröße der Galopprennbahn. Bei anderen Sportarten wäre diese Größe völlig überdimensioniert. Man wird eine Galopprennbahn aber auch nicht durch einen Tennisplatz ersetzen können. Zu berücksichtigen ist, dass beim Galopprennsport mehrere Wettkampfteilnehmer gleichzeitig an den Start gehen. Insofern scheidet als Ersatz eine Anlage zur Ausübung des Sports für Einzelpersonen (z. B. Tennisplatz) aus. Einen Fußballplatz zur Ausübung des Mannschaftssports wird man als adäquat ansehen können. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Ersatz-Sportanlage hinreichend Platz für Zuschauer gibt, so wie das bei der Galopprennbahn der Fall ist.

#### **IV. Anspruchsberechtigung im Rahmen des § 5 Abs. 4**

Wer kann die Bereitstellung von Ersatzanlagen verlangen?

Das Sportförderungsgesetz dient der Verwirklichung der Staatszielbestimmung zur Pflege und Förderung des Sports in Bremen (Art. 36 a BremLV). Die Staatszielbestimmung richtet sich mit objektivrechtlicher Verpflichtungskraft an die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Subjektive Rechte werden unmittelbar nicht begründet.

Das gilt gleichermaßen auch für das Sportförderungsgesetz. Die Sportförderung erfolgt im Rahmen freiwilliger Selbstverwaltung der Stadtgemeinde (§16 Abs. 2). § 2 Abs.1 gibt „dem Sport“ als programmatische Aussage einen Förderanspruch. Adressat des Anspruchs sind Staat und Gesellschaft (Gesetzesbegründung § 2). Mit dem Beschluss des Sportförderungsgesetzes hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) eine gesellschaftspolitische Aufgabe übernommen, nämlich die rechtlichen Grundlagen für die Förderung des Sportes im Land Bremen zu legen. Auf der Grundlage des Gesetzes sind das Land und die Stadtgemeinden gehalten,

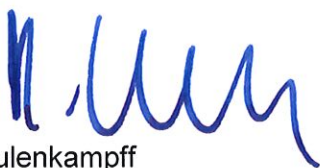
die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine allen Bürgern des Landes angemessene Sportausübung und Freizeitgestaltung zu schaffen (Gesetzesbegründung unter I. Allgemeines). Subjektive Rechte auf Sportförderung vermittelt das Gesetz nicht.

Wie ausgeführt, nimmt die Stadtgemeinde Bremen die Aufgaben nach dem Sportförderungsgesetz als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Sie unterliegt in diesem Zusammenhang der Rechtsaufsicht des Landes (Eickenjäger in Fischer-Lescano/Rinken u.a. (Hrsg.) Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 36 a, Rn. 7)

## V. Zusammenfassung

- a) § 5 Abs. 4 des Sportförderungsgesetzes verpflichtet die Stadtgemeinde Bremen, für die Galopprennbahn und den Golfplatz eine Ersatz-Sportanlage bereitzustellen.
- b) Der Umfang der Ersatz-Sportanlage bestimmt sich danach, dass gleichzeitig mehrere Wettkampfteilnehmer den Wettkampf in einer Sportart betreiben. Es muss ein Wettkampfgeschehen ermöglicht werden, dass auf ein Zuschauerinteresse vergleichbar dem auf der Galopprennbahn trifft.
- c) Die Bereitstellung einer Ersatz-Sportanlage stellt eine objektivrechtliche Verpflichtung des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden dar. Es handelt sich um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadtgemeinde, die der Kommunalaufsicht des Landes unterliegt.
- d) Ein subjektives Recht auf Bereitstellung einer Ersatz-Sportanlage besteht nicht.

Bremen, den 17.01.2019



R. Kulenkampff  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht